



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Das Hessische Bibliotheksgesetz (HessBibIG) muss zum 01.01.2016 novelliert werden. Technisch ergibt sich diese Notwendigkeit daraus, dass das Gesetz bis zum 31.12.2015 befristet ist.

Das Hessische Bibliotheksgesetz enthält die wesentlichen Aussagen zum Bibliothekswesen in Hessen als zentrale Norm und schafft einen rechtlichen Rahmen für weitere Regelungen im Bibliotheksbereich.

Im Rahmen einer Evaluierung der Anwendung des Hessischen Bibliotheksgesetzes wurde festgestellt, dass sich das Gesetz bewährt hat und verlängert werden soll. Es wird im Wesentlichen nur geringfügiger Änderungsbedarf gesehen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Änderungsvorschläge umgesetzt und das Hessische Bibliotheksgesetz um fünf Jahre verlängert.

C. Befristung

Das Hessische Bibliotheksgesetz ist nach den Regelungen des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling auf weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2020 zu befristen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und Begriffsbestimmung" angefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Medienwerken."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "sowie die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form" durch "erforderlichen Medienwerke" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Informationen, gedruckten und elektronischen Medien" durch das Wort "Medienwerken" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben im Auftrag des Landes wahr. Sie erhalten hierfür einen Zuschuss des Landes."
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "Literatur und sonstige" gestrichen und die Wörter "und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen" durch ein Komma und die Wörter "pflegen das damit verbundene historische Erbe und nehmen zur Sicherung des historischen Erbes das Pflichtexemplarrecht wahr" ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Büchern und anderen Informationsmitteln" durch das Wort "Medienwerken" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bibliotheken" die Wörter "und Schulbibliotheken" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken" durch das Wort "Sie" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort "für" das Wort "öffentliche" durch "Öffentliche" und vor dem Wort "Schulbibliotheken" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "- Digitalisierung" gestrichen.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Landes- und Hochschulbibliotheken" durch "wissenschaftlichen Bibliotheken" ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Landes" gestrichen.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Für die Verzeichnung und Benutzung von Nachlässen und anderen nicht veröffentlichten Materialien in den Sammlungen der Bibliotheken finden die §§ 13 bis 16 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) entsprechende Anwendung."

- 8. In § 9 Satz 2 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Bibliotheksgesetz greift die Empfehlung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" auf, die formuliert hatte: "Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln."

Das Land Hessen und viele seiner Kommunen unterhalten frei zugängliche Bibliotheken. Bibliotheken gewährleisten damit in besonderer Weise das in Art. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Sie tragen zur Erfüllung der in Art. 62 der Hessischen Verfassung definierten Aufgabe des Staates der besonderen Pflege und des Schutzes der Kultur bei und dienen der in § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 16 Hessische Landkreisordnung (HKO) festgelegten Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, die erforderlichen kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Für die Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Bibliotheksgesetzes um weitere fünf Jahre wurden im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes die kommunalen Spitzenverbände und Fachvertretungen des Bibliotheksbereichs um Stellungnahme gebeten. Keiner der Angehörten hat die Notwendigkeit des Bibliotheksgesetzes infrage gestellt, nach Auffassung einiger Beteiligter hat sich das Gesetz in seiner jetzigen Fassung bewährt. Beispielsweise begrüßt der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband ausdrücklich, "dass mit dem vorliegenden Gesetz Bedeutung und Funktionen der [...] Bibliotheken [...] rechtlich anerkannt und beschrieben werden". Ähnlich spricht sich der Hessische Landkreistag für eine Fortgeltung des Hessischen Bibliotheksgesetzes in der gegenwärtigen Fassung aus: "Das Gesetz hat sich bewährt. Änderungsbedarf wird nicht gesehen."

Für unverzichtbar werden die folgenden Festlegungen des Gesetzes gehalten:

- Zugangsanspruch für jedermann (§ 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1),
- Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1),
- Regelung der landesbibliothekarischen Aufgaben (§ 4),
- Regelung des Pflichtexemplarrechts (§ 4a),
- Regelung der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken (§ 6 Abs. 3),
- Regelung von Belegexemplaren (§ 7 Abs. 3),
- kostenfreie Nutzung von Bibliotheken (§ 8 Abs. 3 Satz 1).

Soweit Änderungsbedarf gesehen wurde, waren die Vorschläge überwiegend redaktioneller Natur und wurden übernommen. Nicht alle Vorschläge konnten in den Gesetzesentwurf übernommen werden, da sie über die Zuständigkeit des Ressorts hinausgingen oder weitreichende, in ihren Folgen nicht abschätzbare Auswirkungen hätten. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist erforderlich, weil das Gesetz unverzichtbare Regelungen für die hessischen Bibliotheken enthält.

Im Rahmen der Regierungsanhörung nahm lediglich der Hessische Gemeindebund dahin gehend Stellung, dass eine Verlängerung des Gesetzes nicht nötig sei, und verwies auf seine ablehnende Stellungnahme aus dem Jahr 2010 für das damalige Gesetzgebungsverfahren.

Es wurde die Nützlichkeit einer datenschutzrechtlichen Regelung für in den Bibliotheken übernommene Nachlässe betont. Die vorgeschlagene Regelung ist in der Praxis schon üblich und kann in den Gesetzestext übernommen werden.

Die Stellungnahme der Kirchenverbände weisen darauf hin, dass bisher zwar die öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft im Gesetz berücksichtigt sind, jedoch ihre wissenschaftlichen Bibliotheken nicht. Mit Hinweis darauf, dass wissenschaftliche Bibliotheken an kirchlichen Hochschulen ebenso wie die an staatlichen Hochschulen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und Teil des kulturellen Erbes darstellen, werden sie aus inhaltlichen und systematischen Gründen in den Begriff der wissenschaftlichen Bibliotheken aufgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

1. Die Präambel wird gemäß den Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften (Anlage 3 der GGO, Randnr. 2) aufgehoben.
2. In Satz 1 wird die Definition von Bibliotheken aus der Präambel übernommen und dementsprechend die Überschrift geändert.
3.
 - a) Hiermit werden auch die wissenschaftlichen Bibliotheken an kirchlichen Hochschulen in den Begriff der wissenschaftlichen Bibliotheken aufgenommen. Das ist geboten, weil an diesen Bibliotheken ein bedeutender Teil des kulturellen Erbes vorhanden ist. In Hinblick auf die Erwähnung der kirchlichen öffentlichen Bibliotheken in § 5 Abs. 1 empfiehlt sich dies auch aus systematischen Gründen.
 - b) Der Begriff "Literatur" wird durch den allgemeineren Begriff "Medienwerke" ersetzt, der auch audiovisuelle oder digitale Angebote einschließt. Die Formulierung "in konventioneller und elektronischer Form" ist dann entbehrlich.
 - c) Hier wird ebenfalls der Begriff "Medienwerke" genutzt, der gedruckte und elektronische Medien umfasst.
4.
 - a) Die Nennung der Städte (soweit die Stadt nicht Namensbestandteil ist) kann weggelassen werden. Zum Beispiel hat die HLB RheinMain Standorte in Wiesbaden und Rüsselsheim. Ohne Erwähnung der Stadt identifizieren die Namen die Bibliothek jeweils eindeutig. Alle Landesbibliotheken sind Teil einer Hochschule. Daher kann der Halbsatz "Soweit die Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Hochschulen stehen" entfallen und die Formulierung der Aufgabenwahrnehmung gestrafft werden.
 - b) Die Formulierung "Literatur und sonstige" kann entfallen, da "Medienwerke" der umfassende Begriff ist. Die neue Formulierung des Satzendes stellt klar, dass Landesbibliotheken einerseits die Aufgabe haben, das historische Erbe zu pflegen, andererseits auch die Inhaber des Pflichtexemplarrechts sind.
5.
 - a) Auch hier soll der Begriff Medienwerken benutzt werden, der die gedruckten und elektronischen Medien umfasst.
 - b) Der in Satz 1 formulierte Auftrag gilt für öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken gleichermaßen. Mit der Erwähnung der Schulbibliotheken in Satz 1 kann die Formulierung in Satz 2 vereinfacht werden.
6.
 - a) Abs. 2 ist entbehrlich, da es keiner Ermächtigung zur Kooperation zwischen wissenschaftlichen Bibliotheken bedarf. Im Sinne der Hochschulautonomie müssen solche kooperativen Zusammenschlüsse nicht durch das zuständige Ministerium genehmigt werden.
 - b) Die korrekte Bezeichnung ist "Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken". Öffentliche Bibliotheken sind solche in kommunaler Trägerschaft. Die Fachstelle soll Schulbibliotheken, öffentliche Bibliotheken und ihre Träger gleichermaßen beraten. Daher ist eine einfache Aufzählung hier besser.

7. Die in § 7 vorgenommenen Änderungen sind Konsequenzen aus der Erweiterung des Begriffs wissenschaftliche Bibliotheken.
- a) Der Bestandteil "- Digitalisierung" kann in der Überschrift gestrichen werden, weil § 7 sich nicht nur auf die Digitalisierung des kulturellen Erbes bezieht.
 - b) Systematisch ist der Begriff "wissenschaftliche Bibliotheken" besser, weil die hier beschriebenen Aufgaben die wissenschaftlichen Bibliotheken betreffen.
 - c) Die hier beschriebenen Ziele gelten für alle wissenschaftlichen Bibliotheken.
 - d) Bibliotheken verwahren als besondere Bestände wissenschaftliche Nachlässe. Diese Nachlässe können personenbezogene Daten enthalten, deren Schutz bei der Benutzung zu beachten ist. Die Situation ist vergleichbar mit Nachlässen in den hessischen Staatsarchiven. Es bietet sich daher an, die entsprechenden Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes anzuwenden. Dabei handelt es sich um die §§ 13 bis 16 HArchivG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 HArchivG.
8. Die Gültigkeitsdauer wird gemäß des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (Abschnitt A II. Nr. 1, Buchstabe d, Unterpunkt dd) auf fünf Jahre festgelegt. Da das Gesetz gegen Ende des Jahres 2015 beschlossen wird, wird das Ablaufdatum auf Ende 2020 gelegt, um eine Gültigkeit von fünf vollen Jahren zu erhalten.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für
Wissenschaft und Kunst
Rhein